

8. Satzung der Stadt Singen zur Änderung der Satzung der Stadt Singen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 17.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.1 § 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Singen (Hohentwiel) oder durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung festgelegten Einweisungsfrist. Wird die Nutzung unberechtigt über einen sich aus S.1 ergebenden Zeitraum hinaus fortgesetzt, gelten die verhaltensregelnden Bestimmungen dieser Satzung, einschließlich § 16, für den Nutzer entsprechend, ohne dass ein erneutes Benutzungsverhältnis begründet wird.“

1.2 § 13 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Jahr

- a) für die Notunterkunft Bahnhofstraße 12: 265,51 Euro,
- b) für die Notunterkunft Moosgrund 2: 251,67 Euro,
- c) für die Notunterkunft Friedrich-Hecker-Straße 49/50: 341,87 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Singen, 17.03.2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.